

66. 1. Kann der Anfechtungsschuldner geltend machen, daß der Anfechtungsgläubiger wegen seines vollstreckbaren Anspruchs befriedigt sei?

2. Kann der Grundstückseigentümer, der Eigentümergrundschulden als Sicherheit für die persönliche Schuld eines anderen hingegeben hat, von dem Gläubiger, der sich aus den Grundschulden befriedigt, Abtretung der Forderung gegen den persönlichen Schuldner verlangen?

AnfG. § 7. BGB. § 1143.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 17. März 1936 i. S. Sch. (Rl.) w. B. (Befl.). VII 207/35.

- I. Landgericht Ravensburg.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Aus den auch den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

Der Kläger sict Zuwendungen an, die der Beklagte von W. erhalten hat. Er stükt sein Anfechtungsrecht auf die ihm abgetretenen Rechte der E.-Bank gegen W. aus einem Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts in M. und einem Versäumnisurteil der dortigen Kammer für Handelsfachen, von denen ihm als Rechtsnachfolger der E.-Bank gemäß § 727 ZPO. vollstreckbare Ausfertigungen erteilt worden sind. Der Beklagte meint, die Forderungen der E.-Bank aus diesen Schuldtiteln seien inzwischen erloschen, weil sie in der Zwangsversteigerung wegen ihrer Forderungen befriedigt worden sei. Diese Einwendung ist zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bb. 74 S. 316 [317], Bb. 96 S. 335 [338]), an der festzuhalten ist, kann der Beklagte im Anfechtungsstreit solche Tatsachen geltend machen, die erst nach der Verurteilung des Schuldners liegen und geeignet sind, die im Schuldtitel anerkannte Forderung des Gläubigers zum Erlöschen zu bringen. Nach § 7 AnfGes. kann der Gläubiger verlangen, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen seines Schuldners Entzogene seinem Zugriff soweit wieder zur Verfügung gestellt wird, „als es zu seiner Befriedigung erforderlich ist“. Ist der Gläubiger wegen des im Schuldtitel festgestellten Betrags nach dessen Erlassung anderweit bereits befriedigt, so ist eine Herausgabe des anfechtbar Entzogenen zu seiner Befriedigung nicht mehr erforderlich. Mit der Behauptung einer solchen nachträglichen Befriedigung macht der Anfechtungsgegner kein dem Schuldner zustehendes Recht geltend; er hält dem Anfechtenden vielmehr entgegen, daß von ihm auf Grund des Anfechtungsgesetzes deshalb nichts gefordert werden könne, weil der Anspruch aus dem Schuldtitel bereits seine Befriedigung gefunden habe. Könnten aber solche Einwendungen der E.-Bank entgegengehalten werden, so stehen sie auch dem Kläger entgegen, der durch die Umschreibung der Vollstreckungsklauseln auf ihn nicht mehr Rechte erworben hat, als die E.-Bank besaß.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist nun von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Kläger hat zwei Eigentümergrundschulden, die er auf seinem Grundbesitz hatte eintragen lassen, an seinen Bevollmächtigten K. abgetreten. Auf Grund dieser

beiden von K. weiter an die E.-Bank abgetretenen Grundschulden hat sich W. bei der E.-Bank einen Wechselkredit von 40100 RM. einzuräumen lassen und darauf im ganzen 36000 RM. erhalten. Auf Grund der Vereinbarungen mit K., der ermächtigt war, mit Hilfe der Grundschulden dem Kläger einen Kredit zu beschaffen, hat W. diesen Kredit bei der E.-Bank zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Klägers aufgenommen. Er hat von den 36000 RM. dem K. 23500 RM. gegeben, 1500 RM. Notariatsgebühren, die mit den Grundschulden des Klägers zusammenhängen, sowie 1200 RM. Provision an einen Vermittler des Kredits gezahlt, den Restbetrag von 9800 RM. aber für sich behalten. Auf die abgetretenen Grundschulden hat die E.-Bank im Zwangsversteigerungsverfahren einen Betrag erhalten, durch den ihre Ansprüche aus dem gewährten Kredit voll befriedigt wurden. Sie hat dann ihre Ansprüche gegen W., wie schon eingangs erwähnt, an den Kläger abgetreten.

W. war nach den §§ 675, 667, 670 BGB. verpflichtet, den ganzen von der E.-Bank erhaltenen Betrag nach Abzug seiner Auslagen und einer angemessenen Provision an den Kläger oder dessen Bevollmächtigten herauszugeben. Soweit er dies getan hat, ist der Kläger verpflichtet, ihn von der persönlichen Haftung der E.-Bank gegenüber zu befreien. Soweit er dies nicht getan hat, kann er solche Befreiung nicht verlangen und ist außerdem dem Kläger schadensersatzpflichtig. Wären nun zur Sicherheit für die Schuld des W. bei der E.-Bank nicht, wie geschehen, Grundschulden gegeben, sondern Hypotheken bestellt worden, so würde bei Befriedigung der E.-Bank im Wege der Zwangsversteigerung nach den §§ 1143, 1181 BGB. die persönliche Forderung der E.-Bank gegen W. auf den Kläger übergegangen sein. Der Geltendmachung dieser Forderung durch den Kläger hätte aber insoweit eine Einrede des W. entgegengestanden, als dieser den erhaltenen Kreditbetrag an den Kläger oder seine Bevollmächtigten abgeliefert oder bei den Kreditverhandlungen Aufwendungen für den Kläger gemacht hatte und daher von ihm Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit verlangen konnte. Da die Schuld, die W. eingegangen war, höher war als der erhaltene Betrag, wäre auch die durch die Einrede betroffene Summe entsprechend zu erhöhen gewesen. Die Einrede wäre aber durch eine Gegeneinrede beseitigt worden, soweit etwa der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz hatte, der höher war als die verbleibende

Summe. Einen solchen hat der Kläger allerdings bisher nicht geltend gemacht.

Die Bestimmung des § 1143 BGB. ist nicht anwendbar, wenn zur Sicherung der Forderung statt Hypotheken Eigentümergrundschulden gegeben sind. Es fragt sich aber, ob der dingliche Schuldner, wenn er den Gläubiger befriedigt, von diesem nicht Abtretung der Forderung gegen den persönlichen Schuldner verlangen kann. Im vorliegenden Fall ist diese Abtretung erfolgt; der Beklagte meint aber, sie habe keine Wirkung, da die Forderung gegen den persönlichen Schuldner dadurch erloschen sei, daß der Gläubiger aus den zur Sicherheit gegebenen Grundschulden Befriedigung erlangt habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Allerdings kann der Gläubiger, der aus den ihm zur Sicherheit abgetretenen Grundschulden im Wege der Zwangsversteigerung befriedigt ist, selbst nicht mehr gegen den persönlichen Schuldner vorgehen. Aber einer Abtretung dieser Forderung an den dinglichen Schuldner, auf dessen Kosten er befriedigt ist, steht insoweit nichts entgegen, als dieser Rückgriffsansprüche gegen den persönlichen Schuldner hat. Dem ihrer wirtschaftlichen Natur nach stehen Sicherungsabtretung einer Eigentümergrundschuld und Bestellung einer Hypothek für die persönliche Schuld einander so nahe, daß der Schuldner aus der Grundschuld, der den Gläubiger befriedigt, ein Recht darauf hat, durch Abtretung der Forderung gegen den persönlichen Schuldner ebenso gestellt zu werden wie der in der gleichen Lage befindliche Hypothekenschuldner.

Demnach kommt es darauf an, welche Beträge B. an den Kläger abgeführt und welche Aufwendungen er für ihn gemacht hat.